

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst
(Feuerwehrkostensatzung)**

Gemäß § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl.LSA S. 568) in der Fassung, der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07. Juni 2001 in der derzeit gültigen Fassung , i.V.m. § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen – Anhalt (Verbandsgemeindengesetz) (VerbGemG LSA) (GVBl. LSA S. 41) vom 14. Februar 2008 in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst in seiner Sitzung am 26. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.

**§ 2
Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen**

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen
 1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen sind die Brandsicherheitswachen.
- (2) Für Leistungen nach Abs. 1 wird abweichend von der allgemeinen Regelung Ersatz der Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist;
 3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden insbesondere bei der Förderung, Beförderung oder der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern der betreffenden Gesetze, Verordnungen und technischen Regeln in der jeweils geltenden Fassung für gewerbliche Zwecke entstanden ist.

**§ 3
Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger**

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehren wird Kostenersatz nach § 4 verlangt
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter Vormundschaft oder Betreuung gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt.
 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
 1. bei der Leistung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter;
 2. wer wider besseren Wissen oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 3. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit in Absatz 4 nicht anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anfall des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungsbeträge setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte;
 4. den Auslagen nach Absatz 4.
- (4) Entstehen den Feuerwehren durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, wenn den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser etc.) werden diejenigen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet. Die Geltendmachung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.
- (5) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten außer Kraft die Satzungen über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden, die gem. Anlage 3 lfd. Nr. 3 bis 16 zum § 9 Abs. 2 der Verbandsgemeindevereinbarung – Bildung einer Verbandsgemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger – Zeitzer Forst – als Übergangsrecht übernommen wurden.

Droyßig, den 26. Mai 2010

Manuela Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel-

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst „Forstkurier“ Nr. 6 am 25.06.2010.

**Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehren der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst**

- Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

Für die Leistungen der Feuerwehren werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben (alle Beträge in Euro):

1. Stundensätze personeller Leistungen bei Einsätzen je Feuerwehrcraft Euro	
1.1. Brandsicherheitswachen	15,00
1.2. Einsatzkräfte in anderen Fällen	35,00
1.3. Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten (z.B. bei Gefahrgutunfällen)	5,00
1.4. Nach je 3 Stunden Einsatz ohne Unterbrechung sind die Kosten für eine einfache verabreichte Erfrischung und Stärkung je eingesetzten Feuerwehrcameraden zu erstatten	5,00
2. Einsatz von Fahrzeugen je angefangene Stunde (ohne personelle Leistung)	
2.1. Löschgruppenfahrzeuge	
2.1.1. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	210,00
2.1.2. Löschgruppenfahrzeug LF 16	110,00
2.1.3. Hilfeleistungs – Löschgruppenfahrzeug HLF 20	150,00
2.1.4. Löschgruppenfahrzeug LF 8 – TS 8 – STA	70,00
2.1.5. Kleinlöschfahrzeug KLF – TS 8	40,00
2.2 Tanklöschfahrzeuge	
2.2.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	150,00
2.3. MTF, MZF	70,00
2.4. ELW	85,00
2.5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	50,00
2.5.1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / W	120,00
2.6. Schlauchwagen SW 1000	115,00
3. Einsatz von Anhängern je Tag	
Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden nach Punkt 4. und 5. dieser Anlage gesondert berechnet.	
3.1. Tragkraftspritzenanhänger TSA	25,00
3.2. Schlauchtransportanhänger STA	20,00
3.3. Beleuchtungsanhänger	30,00
4. Einsatz von Geräten (ohne personelle Leistungen) je angefangene Stunde	
4.1. Schlauchboot	30,00